

[www.cbbl-lawyers.de](http://www.cbbl-lawyers.de)

**Arbeitsrecht**  
**Arbeitsunfall in Frankreich – Haftung**

Die im französischen Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen sind folgende:

<b>Verstoß des Arbeitgebers</b>	<b>Strafandrohung</b>
Unterlassene Eintragung oder fehlende Aktualisierung der Ergebnisse der Risikobewertung	<p>Arbeitgeber ist natürliche Person: 1.500€ Geldstrafe bei erstmaliger Zuwiderhandlung (im Wiederholungsfall: 3.000€ Geldstrafe)</p> <p>Arbeitgeber ist juristische Person: Bis zu 7.500€ Geldstrafe bei erstmaliger Zuwiderhandlung (im Wiederholungsfall: 15.000€ Geldstrafe)</p> <p>(Art. R 4741-1 des frz. Arbeitsgesetzbuchs)</p>
Zurverfügungstellen von Arbeitsmitteln, die die Sicherheit der Arbeitnehmer nicht hinreichend gewährleisten	<p>10.000 € Geldstrafe; diese Geldstrafe kann pro betroffenen Arbeitnehmer verhängt werden</p> <p>(Art. L. 4741-1 in Verbindung mit Art. L. 4321-1 des frz. Arbeitsgesetzbuchs)</p>
Inbetriebnahme oder Nutzung von Arbeitsmitteln und Schutzvorrichtungen, die den technischen Planungsvorschriften und Zertifizierungsverfahren nicht genügen	<p>10.000 € Geldstrafe; diese Geldstrafe kann pro betroffenen Arbeitnehmer verhängt werden</p> <p>(Art. L. 4741-1 in Verbindung mit Art. L. 4321-2 des frz. Arbeitsgesetzbuchs)</p>

Die im französischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen sind Folgende:

<b>Verstoß des Arbeitgebers</b>	<b>Strafandrohung</b>	
	<b>Fahrlässigkeit</b>	<b>Vorsatz</b>
Ungeschicktheit, Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit, Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlichen oder durch Rechtsverordnung bestimmten Sicherheitsvorschrift bzw. Sorgfaltspflicht und dadurch Verursachung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers von mehr als 3 Monaten	2 Jahre Freiheitsstrafe und 30.000 € Geldstrafe  (Art. 222-19 des frz. Strafgesetzbuchs)	3 Jahre Freiheitsstrafe und 45.000 € Geldstrafe  (Art. 222-19 des frz. Strafgesetzbuchs)

*Stand der Bearbeitung: August 2023*